

99088044000000, 99088044000000

Ruhen der Schulpflicht

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121374078/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088044000000, 99088044000000
Leistungsbezeichnung I	Ruhen der Schulpflicht
Leistungsbezeichnung II	Feststellung des Ruhens der Schulpflicht für Kinder und Jugendlichen, die selbst nach Ausschöpfen aller Fördermöglichkeiten die Schule nicht besuchen können
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schulpflicht, Befreiung, Ruhen
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Schulangelegenheiten (088)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Schule (1030100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	<p>§ 40 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)</p> <p>SGV Inhalt : Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) RECHT.NRW.DE</p>
Teaser	Hier beantragen Sie das Ruhen der Schulpflicht für vom dauerhaft schwer erkrankte Kinder und Jugendliche, die mit sonderpädagogischen Mitteln nicht weiter in der Schule gefördert werden können.
Volltext	Schülerinnen und Schüler sind dauerhaft schwer erkrankt. Sie wurden bereits in der Schule sonderpädagogisch unterstützt. Die sonderpädagogischen Möglichkeiten sind ausgeschöpft. Sorgeberechtigte können das Ruhen der Schulpflicht und die Freistellung vom weiteren Besuch der Schule beantragen. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Befreiung.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • ausführliche Antragsbegründung • letztes Zeugnis in Kopie • schulischer Lebenslauf • fachärztliche Gutachten • Nennung bereits umgesetzter Mittel sonderpädagogischer Förderung • Einverständniserklärung zum Austausch mit dem Jugendamt (Formular) • ggf. bereits vorliegende Stellungnahmen des Jugendamtes • ggf. Darstellung der weiteren alternativen Beschulung zur Sicherstellung des Rechtes auf Bildung und Erziehung
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Nennung eines Grundes für das Ruhen der

Modul	Sachverhalt
	Schulpflicht alle Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung sind ausgeschöpft
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag bei der zuständigen Schulaufsicht. • Bei den Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Berufskollegs sowie den Förderschulen mit Förderschwerpunkten Hören und Sehen ist der Antrag an die jeweils zuständige Bezirksregierung richten. • Bei Hauptschulen sowie Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung sind die Schulämter die richtigen Ansprechpartner. • Die Schulaufsichtsbehörde prüft die Voraussetzungen zur Erteilung des Ruhens der Schulpflicht <p>Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die vorzeitige Beendigung der Schulpflicht (Ermessensentscheidung)</p>
Bearbeitungsdauer	Abhängig vom Einzelfall
Frist	Bitte stellen Sie den Antrag so rechtzeitig, dass die bearbeitende Schulaufsichtsbehörde ausreichend Möglichkeit hat, diesen zu prüfen und zu entscheiden, ohne in Konflikt mit den von Ihnen gewünschten Fristen zu geraten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. • Kinder und Jugendliche sind dauerhaft erkrankt • Alle Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung sind ausgeschöpft • Feststellung des Ruhens der Schulpflicht ist möglich • Das Schulverhältnis wird beendet

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none">• Zuständig ist die Schulaufsichtsbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Ruhen der Schulpflicht